

# Aufrüsten im Kampf gegen den Export von Altfahrzeugen

Fahruntüchtige Altfahrzeuge dürfen nicht exportiert werden. Dennoch ist dies in der Praxis gang und gäbe, weil die Gesetze nicht eingehalten und nicht vollzogen werden. Eine neue EU-Verordnung sollte es etwas leichter machen, den illegalen Export zu unterbinden.

Wolfram Schachinger  
Mario Laimgruber

Wien – Das Gesetz in Österreich kennt die Unterscheidung zwischen Gebrauchtfahrzeugen, die einer weiteren unmittelbaren Verwendung zugänglich sind, und Altfahrzeugen, denen es an der Zulassungsfähigkeit mangelt bzw. deren Betriebsbereitschaft nicht gegeben ist. Sie sind als gefährlicher Abfall einzustufen.

Diese Unterscheidung ist wesentlich: Der Export von gefährlichem Abfall ist verständlicherweise verboten – und somit auch der von Altfahrzeugen. Dennoch wird der Großteil von ihnen gesetzwidrigerweise ins Ausland verbracht.

Dies gelingt aus zwei Gründen: Einerseits war die Abgrenzung zwischen Altfahrzeugen und Gebrauchtwagen bisher nicht klar nachvollziehbar. Erfreulicherweise liegen nunmehr aktuelle klarstellende Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vor (25. 7. 2013, Zl 2013/07/0032; darauf verweisend 28. 5. 2014, Zl 2011/07/0265), wonach z. B. nicht trockengelegte Autowracks aufgrund der akuten Gefahr des Austrittes von Motoröl oder ähnlich umweltgefährdenden Flüssigkeiten jedenfalls als Abfall einzustufen sind.

Andererseits wird der illegale Export nicht nur durch das Fehlen effektiver Vollzugsinstrumentarien begünstigt, sondern auch dadurch, dass die gegebenen Möglichkeiten nicht ausreichend ausgeschöpft werden. Ein Beispiel hierfür ist, dass der gesetzlich geforderte Verwertungsnachweis

bei der Kfz-Abmeldung in der Praxis so gut wie gar nicht von den Versicherungen verlangt wird; diese ständige Rechtsverletzung wird durch die Behörden nicht sanktioniert. Das ist auch verfassungsrechtlich bedenklich: Wenn Behörden willkürlich ein Auge zudrücken, dann wird der Gleichheitssatz infrage gestellt.

Die fragwürdige Tolerierung illegale Wrackexporte ist allerdings nicht nur ein rein innerstaatliches, sondern ein gesamteuropäisches Problem. Dieses wurde durch die im Mai dieses Jahres erlassene Änderung der EU-Abfallverbringungsverordnung gelindert. Sie sieht eine Beweislastumkehr vor, wonach der Exporteur nunmehr nachweisen muss, dass es sich beim zu exportierenden Fahrzeug um ein Gebrauchtfahrzeug handelt, das noch bestimmungsgemäß verwendet werden kann, und nicht um ein kein Abfall darstellendes Altfahrzeug. Allerdings ist diese Vorschrift erst am 1. Jänner 2016 zwingend verbindlich.

## Beweislastumkehr

Wie wichtig die Umkehr der Beweislast ist, ergibt sich auch aus einer systematischen Betrachtung der innerstaatlichen Rechtslage. Der österreichische Gesetzgeber hat schon in der Vergangenheit in vergleichbaren Fallkonstellationen – etwa bei den allgemeinen Gewährleistungsregeln, nach welchen in den ersten sechs Monaten das Vorliegen eines Mangels vermutet wird – eine Beweislastumkehr vorgesehen. Wie die Praxis zeigt, kann durch ein derartiges Rechtskonstrukt eine effektive



Trotz gesetzlichen Verbots boomt der Export von schrottreifen Altautos. Die Behörden schauen meist tatenlos zu.

Foto: AP/Sarbach

Einhaltung der Gesetzeslage gewährleistet werden. Für den Exporteur ist diese Auflage zumutbar. Auch dank der aktuellen Klarstellungen in der Judikatur kann er rasch den Nachweis erbringen, falls doch ein Gebrauchtfahrzeug vorliegt.

Aber selbst wenn einmal der Export von Altfahrzeugen durch Kontrollen gestoppt werden kann, steht die Vollzugspraxis vor einem faktischen Problem. Meist unternimmt der Exporteur unmittelbar einen weiteren Versuch, der oft auch gelingt. Um diesem unbe-

friedigenden Zustand entgegenzuwirken, könnte eine gesetzliche Regelung angedacht werden, wonach aufgegriffene Altfahrzeuge für verfallen erklärt werden und somit ins Bundeseigentum übergehen. Schließlich handelt es sich bei diesen Altfahrzeugen doch um für die Verkehrsteilnehmer ähnlich gefährliche Gegenstände wie Waffen, die ebenfalls konfisziert werden können, wenn sie Gegenstand von strafbaren Handlungen sind.

MAG. WOLFRAM SCHACHINGER ist Rechtsanwalt, MARIO LAIMGRUBER, LL.B. ist Jurist bei Wolf Theiss in Wien. wolfram.schachinger@wolftheiss.com, mario.laimgruber@wolftheiss.com.

## ENTSCHEIDUNGEN

### Einvernehmliche nach Burnout-Warnung okay

Wien – Ein Arbeitnehmer teilt dem Geschäftsführer per E-Mail mit, dass er Burnout-gefährdet sei. Dieser ist ohnehin mit dessen Arbeit unzufrieden und bietet ihm am nächsten Tag eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses an. Der Arbeitnehmer ist sich der Tragweite des Gesprächs voll bewusst und akzeptiert ohne Bedenken. Später klagt er auf eine sittenwidrige Verletzung der Fürsorgepflicht: Der Arbeitgeber habe ihn trotz seines psychischen Ausnahmezustandes zur Unterfertigung der Auflösung veranlasst. Die unteren Instanzen wiesen die Klage ebenso ab wie der OGH: Der Arbeitgeber sei in seiner Entscheidungsfähigkeit nicht beeinträchtigt gewesen. (OGH 22. 7. 2014, 9 ObA 56/14x, LexisNexis News)

### Sängerin muss Preisgeld von Liedshow versteuern

Wien – Preisgelder von Quizshows sind eigentlich nicht steuerpflichtig. Für die Siegerin des 50.000-Euro-Hauptpreises der von Rainhard Fendrich moderierten Karaoke-Show *Sing and Win! auf ATV*, eine selbstständig tätige Sängerin, gilt das allerdings nicht: Wie der Verwaltungsgerichtshof feststellte, gab es zwischen der Show, in der die Kandidaten Liedtexte ergänzen müssen, und ihrer beruflichen Tätigkeit als selbstständige Sängerin einen direkten Zusammenhang. Außerdem ist der Fernsehauftritt mit einem populären Sänger als Moderator ihren betrieblichen Zwecken unzweifelhaft förderlich. Der VwGH hob deshalb einen anderslautenden Bescheid auf und schrieb der Siegerin die Steuerpflicht vor. (VwGH 26. 6. 2014, 2010/15/0186)

## BÜCHER

■ **Time-Management für Anwälte** von Benno Heussen gibt Tipps für innovative Arbeitstechniken. *Manz*, 298 Seiten, 39 €

■ **Handbuch Konzernsteuerrecht** von Friedrich Fraberger skizziert Grundlagen der aktiven Steuerplanung. *LexisNexis*, 704 Seiten, 165 €

■ **Exekutionsrecht** von Buchegger/Markowetz behandelt die EONovelle 2014 und die EuGVVO. *Verlag Österreich*, 489 Seiten, 38 €

# Es gilt Erbrecht des Landes, in dem man lebt

Erbstatutenwechsel im August 2015: Gewöhnlicher Aufenthalt statt Staatsbürgerschaft

Ulrike Christine Walter

Wien – Mitte des kommenden Jahres kommt es zu einer gravierenden Änderung im Erbrecht der meisten EU-Staaten. Ab dem 17. 8. 2015 kann es gesetzlich zu einem Erbstatutenwechsel kommen, da auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes abgestellt wird.

Für Erbfälle der bis zu diesem Tag Verstorbenen ist die Frage, wer Erbe ist, durch Heranziehung der Normierungen des internationalen Privatrechts zu bestimmen; es richtet sich etwa für österreichische, deutsche und italienische Staatsbürger nach deren Heimatrecht, also das Recht der Staatsbürgerschaft. Für sich in diesen Ländern befindliches bewegliches und unbewegliches Vermögen ist daher jedenfalls das nationale Recht des Verstorbenen anzuwenden. Lediglich die Art und Weise, wie das Erbe erworben werden kann, richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht, wo das jeweilige Vermögen sich befindet. Am 17. 8. 2015 tritt in allen Mitgliedsstaaten außer Großbritan-

nien, Irland und Dänemark die Europäische Erbrechtsverordnung in Kraft. Dadurch ändert sich für Staatsbürger jedenfalls der Länder, deren Erbrecht auf die Staatsbürgerschaft abstellt, die im EU-Ausland leben, das Erbrecht, ohne dass ihnen dies gewährt wird. Es wechselt automatisch auf das Statut des gewöhnlichen Aufenthaltes zum Todeszeitpunkt.

## Ort des Lebensinteresses

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes ist in der EU ErbVO nicht definiert; am ehesten wird darunter der Ort des zentralen Lebensinteresses zu verstehen sein, also der Ort, wo der Erblasser hauptsächlich ansässig ist, seinen Beruf ausübt, die Kinder zur Schule gehen etc. Hilfreich bei der Bestimmung könnte Art 21 Abs. 2 EU ErbVO sein, der besagt, dass das Recht jenes Landes anzuwenden ist, zu dem der Erblasser aus der Gesamtheit der Umstände eine engere Beziehung als zu einem anderen Land hatte. Bei einem längeren beruflichen Aufenthalt im Ausland könnte daher das Land, woher das Gehalt bezogen wird, für das Erbstatut entscheidend sein.

Schwierig wird es, das anzuwendende Recht dann festzustellen, wenn der Erblasser sechs Monate im Jahr in Österreich und etwa sechs Monate in Sizilien oder auf Mallorca lebt – gerade unter Pensionisten gar nicht so selten.

Doch eine solche Rechtsunsicherheit lässt sich leicht vermeiden: Art 22 ErbVO lässt nämlich die Wahl des Erbstatuts der Staatsbürgerschaft zu. Diese muss jedoch in einem Testament getroffen werden und ist schon jetzt möglich.

Bei Ausübung der Rechtswahl sollte jedoch davor abgewogen werden, welches Rechtssystem im spezifischen Fall das bessere ist, da es in den europäischen Rechtsordnungen erhebliche Unterschiede gibt – etwa im Erbrecht der Ehegatten oder aber auch im Pflichtteilsrecht. Hier sind Anwälte und Notare mit Erfahrung im internationalen Erbrecht gefragt.

DR. ULRIKE CHRISTINE WALTER ist in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin und Partner von del Torre & partners Gorizia/Udine/Sprechstelle Wien. walter@euroius.it

## LITERATURFACH

MÜLLER (Hrsg.)

Bezahlte Anzeige

Wertvolles Nachschlagewerk für alle Stiftungsorgane



567 Seiten, gebunden  
ISBN: 978-3-7046-6546-1  
Erscheinungsdatum: 30. 9. 2014  
EUR 109,-

Erhältlich im Fachhandel oder österreichweit versandkostenfrei auf [www.verlagooesterreich.at](http://www.verlagooesterreich.at)

Die Privatstiftung hat sich in den mehr als 20 Jahren ihres Bestehens als Instrument der Vermögensweitergabe etabliert, vor allem im Bereich der Familienunternehmen. Kaum ein Rechtsgebiet ist aber derart komplex wie das Privatstiftungsrecht. Vor allem das Spannungsverhältnis des Privatstiftungsrechts zum Familien- und Erbrecht stellt die Privatstiftungen und ihre Organe vor große Herausforderungen. Das daraus resultierende Konflikt- und Haftungspotential für die Stiftungsorgane ist nicht zu unterschätzen.

Dieses Handbuch stellt einen praxisnahen Leitfaden für alle Stiftungsorgane aus zivil- und steuerrechtlicher Sicht dar. Namhafte Autoren geben einen praxisorientierten Überblick von den Grundzügen des Stiftungsrechts über die Besteuerung der Privatstiftungen bis hin zu versicherungsrechtlichen Problemstellungen rund um die D&O Versicherung. Mit zahlreichen Praxistipps und einer Mustersammlung!

VERLAG  
ÖSTERREICH